

- c) die Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft darf nicht zur Überschreitung des geplanten Lohnfonds führen.

Es ist das Tarifsystem einzuführen, das in den gleichen Wirtschaftszweigen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft angewendet wird.

(2) Über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft ist eine Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständigen Gewerkschaftsleitung abzuschließen. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und der Bestätigung des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft.

§4

Unterstützung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts

(1) Die staatlichen Gesellschafter⁴ sind verpflichtet darauf einzuwirken, daß in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts durchgesetzt und die Arbeitsrechtsnormen eingehalten werden.

(2) Die Leiter der Organe, denen Betriebe mit staatlicher Beteiligung zugeordnet sind, haben die Leiter dieser Betriebe bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die volkseigenen Betriebe den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die fortgeschrittensten Erfahrungen übermitteln. Die gleichen Aufgaben haben die Generaldirektoren der WB gegenüber den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die in den Erzeugnisgruppen der WB mitarbeiten.

Schlußbestimmungen

§5

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.⁵

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft :

Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 315)

Zweite Verordnung vom 28. Mai 1964 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 552)

Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343).

4. Vgl. § 6 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 3; VO über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. 3. 1959 (GBl. I S. 253), § 8.

5. In Kraft getreten am 30. 8. 1967.